Haus- und Schulordnung

Nach dem Schulgesetz haben alle Mitglieder der Schulgemeinschaft - Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie Lehrerinnen und Lehrer - die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die angestrebten Bildungsziele erreicht werden können.

Alle in unserer Schulgemeinschaft müssen in Ruhe arbeiten und lernen können. Daraus resultiert die Erwartung an alle Schülerinnen und Schüler, die nachfolgenden, allgemein gültigen Regeln zu befolgen:

- Rücksichtsvoller und höflicher Umgang miteinander ist selbstverständlich.
- Wir diskriminieren niemanden und unterlassen alles, was uns selbst und unsere Mitschülerinnen und Mitschüler ausgrenzen könnte.
- Aus diesem Grund ist unsere gemeinsame Sprache im Schulleben ausnahmslos Deutsch.
- Das Essen und das Kaugummikauen sind im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet.
- Gewalt in körperlicher und sprachlicher Form wird nicht geduldet.
- Fremdes Eigentum ist zu achten und darf nicht entwendet oder beschädigt werden.
- Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer sind zu befolgen.
- Die Benutzung von Sprays zur Körperpflege (z.B. Deo, Haarspray, Festiger) ist im ganzen Schulgebäude untersagt.

Wichtiger Hinweis für die Erziehungsberechtigten

Eltern wirken im Rahmen des Schulgesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. (§42 SchulG)

Regelungen für unsere Schule

Teilnahme am Unterricht und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Nach dem Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind außerdem verpflichtet, **sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen**.
Für den Vertretungsunterricht sind die erforderlichen Materialien [siehe Vertretungsplan] mitzubringen.

- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen.
- Melden sich Schülerinnen und Schüler im Verlauf der Unterrichtsstunden ab (z.B. bei Erkrankung oder wegen eines Vorstellungsgespräches), so müssen sie in dem Schulplaner die Abmeldebescheinigung ausfüllen und die Eltern telefonisch informieren. Diese Bescheinigung muss mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten beim nächsten Schulbesuch der Klassenleitung vorgelegt werden.
- Die Beurlaubung für den Sportunterricht am Nachmittag unterliegt einer Sonderregelung [vgl. Informationsblatt Klasse 9].
- Im Rahmen der Schulpflicht ist der Schwimmunterricht als Bestandteil des Sportunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens müssen in einer akzeptablen, schwimmfähigen Badekleidung am Schwimmunterricht teilnehmen.

Angemessene Kleidung

- Wir legen Wert auf ein gepflegtes Äußeres und respektieren die Individualität des Einzelnen.
- Wir verzichten im Klassenraum aus gegenseitigem Respekt auf das Tragen einer (Baseball-) Kappe, Mütze oder einer Kapuze. (Ausnahmen sind zu gestatten, wenn die Kopfbedeckung als Ausdruck religiöser Orientierung zu verstehen ist)
- Diskriminierende und/oder verbotene Aufdrucke auf Kleidungsstücken sind nicht erlaubt.
- Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in zweckentsprechender Bekleidung erlaubt.
- Das Tragen von Sport- und Jogginghosen außerhalb vom Sportunterricht ist **unerwünscht**.
- Damit sich alle auf das Geschehen im Unterricht konzentrieren können, ist das Tragen freizügiger Kleidung (z.B. extrem kurze Röcke, sehr ausgeschnittener oder bauchfreier Oberteile, Tank-Tops u.ä.) nicht erlaubt. Sollte sich jemand nicht an diese Vorgaben halten, bekommt er/sie (gegen Reinigungsgebühr) ein neutrales T-Shirt gestellt.

Handy und digitale Aufzeichnungsgeräte

Wir wollen zum verantwortungsvollen Umgang mit Mobiltelefonen erziehen und untersagen daher nicht das Mitbringen von Handys, sehr wohl aber die aktive Nutzung im Unterricht, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, das heißt: Das Gerät ist geräuschlos und nicht sichtbar aufzubewahren.
Für Smartwatches gilt: Eine Nutzung des Gerätes über das Ablesen der Uhrzeit hinaus gilt als Regelverstoß und kann zur temporären Abnahme (analog zur Handyregelung) führen und auch Smartwatches müssen geräuschlos eingestellt werden.
Gerade in den Pausen ergibt sich in der Schule häufig die Gelegenheit, aktiv miteinander ins Gespräch zu kommen. Das ist uns wichtig und das wollen wir, gerade für die unteren Jahrgänge, fördern.
Wer gegen eine dieser Regelungen verstößt, muss sein Handy umgehend abgeben und bekommt es nach den folgenden Regeln zurück:

1. Verstoß:
Herausgabe des Handys am gleichen Tag um 13:25 Uhr durch den SVA (bei Abwesenheit: eine Lehrkraft) an die Schülerin/den Schüler.

2. Verstoß:
Herausgabe des Handys am gleichen Tag zwischen 13:30 und 14:30 Uhr **ausschließlich** an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Alternativ am nächsten Schultag wie beim 1. Verstoß.

3. Verstoß:
Herausgabe des Handys nach Schulschluss (ab 13.25 Uhr) am **darauffolgenden** Schultag an einen Erziehungsberechtigen in Verbindung mit einem Gespräch mit einem Mitglied der SL.

4. Verstoß:
Das Handy wird am gleichen Tag nach Schulschluss (ab 13.25 Uhr) zurückgegeben. **Es ergeht eine Ordnungsmaßmahme.** Der Termin ist mit den Eltern vorab abzustimmen.

Ausnahme: Eine Ausnahme der o.g. Regelung stellt die unterrichtliche Nutzung des Handys unter Aufsicht einer Lehrkraft dar!

Bestimmungen des Jugendschutzes

Die Bestimmungen des Jugendschutzes müssen unbedingt beachtet werden! Den Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeglicher Art untersagt! Es besteht ein ausdrückliches Verzehrverbot aller Getränke mit Koffein und/oder Taurin (Bestandteil von Energydrinks).
Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen jeder Art ist ebenfalls verboten!

Erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Bei schweren oder wiederholten Übertretungen erfolgen Ordnungsmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler durch die Teilkonferenz oder durch die Schulleitung.
Darüber hinaus sind alle Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet und berechtigt, zusätzliche Weisungen zu erteilen. Diese sind unbedingt zu befolgen.

Folgende Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung ziehen mind. einen Tadel nach sich:

- Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes
- Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen
- Benutzung von Ton-, Video- und Fotoaufzeichnungsgeräten in der Schule
- Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes
- Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern (z.B. Schneeballwerfen)
- Aufenthalt von mehreren Schülerinnen oder Schülern auf einer Toilette
- Vortäuschen von Hausaufgaben
- Täuschungsversuche bei einer Leistungsüberprüfung

Teilnahme, Versäumnisse, Krankmeldungen und Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zu einer regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schuljahr. Die Schule ist gehalten, umgehend auf Schulpflichtversäumnis (Fehlzeiten) zu reagieren. Daher machen wir auf folgende Regeln aufmerksam:

- Bei Krankheit muss das Kind am Unterrichtstag bis 8 Uhr per App (UntisMobile) oder E-Mail (krankmeldungen@avh-remscheid.de) der Schule gemeldet werden. Einzelheiten finden Sie in der Anleitung „WebUntis für Eltern“ im Downloadbereich.
- Die **schriftliche Entschuldigung (bei nicht gemeldeter Abwesenheit)** muss der Schule innerhalb von **sieben Tagen nach der ersten Fehlzeit per Mail (krankmeldungen@avh-remscheid.de) vorliegen. Alle später eingereichten Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert und die Fehlzeiten gelten dann als unentschuldigt. ACHTUNG: Die durch die unentschuldigten Fehlzeiten entstandenen, nicht erbrachten Leistungen, werden mit „ungenügend“ bewertet. Sollte ihr Kind bei Klassenarbeiten fehlen, muss damit gerechnet werden, dass die Klassenarbeit am Tag der Genesung nachgeschrieben wird.**

- Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Sonderregelung Sport

- Schüler/innen, die z.B. wegen leichter Verletzungen oder Erkrankungen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, müssen der Lehrkraft in der Sportstunde eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Sie dürfen nicht nach Hause gehen, sondern müssen im Sportunterricht passiv teilnehmen (auf einer Bank sitzend zuschauen).
- Wenn eine **längerfristige Erkrankung**, eine aktive Teilnahme verhindert, muss ein ärztliches Attest an krankmeldungen@avh-remscheid.de geschickt werden.
- Trägt eine Schülerin lange, künstliche Fingernägel, welche sie oder auch ihre Mitschüler/innen bei der Ausführung einer sportlichen Übung verletzen oder an der Ausübung einer Übung behindern könnte, führt dies zu einem schriftlichen Ersatzunterricht. Als Schutz vor einer Selbstgefährdung gilt dies auch für Musliminnen, welche ihr Kopftuch oder ihre langen Haare mit vielen Nadeln am Kopf befestigt haben. Zum Sportunterricht müssen sie eine andere, geeignete Kopfbedeckung wählen, die ohne den Einsatz von Nadeln auskommt. Die Entscheidung über den Ausschluss vom aktiven Sportunterricht trifft die Sportlehrerin/der Sportlehrer. Die Note für den schriftliche Ersatzunterricht fließt in die Sportnote ein.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung

Eine Beurlaubung vom Unterricht muss frühzeitig schriftlich beantragt werden:

- bis zu einem Tag im Vierteljahr bei der Klassenleitung
- bis zu zwei Wochen im Vierteljahr bei der Schulleitung
- bis zu zwei Monaten im Schuljahr über die Schulleitung bei der Schulaufsichtsbehörde

Den Antragsvordruck finden Sie im Downloadbereich auf der Homepage.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler **grundsätzlich nicht** beurlaubt werden. Im **Krankheitsfall** besteht Attestpflicht.

Tageswanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte und sonstige Schulveranstaltungen sind dem Unterricht gleichgesetzt. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Für verloren gegangene und zerstörte Gegenstände und Wertsachen haftet die Schule nicht. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch für Schäden an Büchern und Lehr- oder Lernmitteln. Zusätzlich müssen Schülerinnen und Schüler mit schulinternen Maßnahmen rechnen.

Regelungen für die Pausen und die Zeit vor dem Unterrichtsbeginn

1. Vor der ersten Stunde halten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen **5 bis 7** grundsätzlich auf dem unteren Schulhof und die Schülerinnen und Schüler der Klassen **8 bis 10** auf dem oberen Schulhof bzw. in der großen Pausenhalle auf.
2. Bei schlechten Witterungsverhältnissen und Dunkelheit begeben sich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen des Alt- und des Neubaus vor der ersten Stunde in die große Pausenhalle.
3. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen **5 bis 7** halten sich während der großen Pausen auf dem Altbauschulhof auf. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen **8 bis 10** halten sich auf dem Hof des Neubaus und den Pausenhallen auf.
4. Bei Regenpausen ist für die Schüler/innen der Klassen **5 bis 7** der Aufenthalt in den Klassenräumen vorgeschrieben. Schülerinnen und Schüler der Klassen **8 bis 10** halten sich in der großen oder kleinen Pausenhalle auf.
5. Während der 5-Minuten Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen auf.
6. Die Begrenzung des Schulgeländes wird durch die Garageneinfahrt am Verwaltungsgebäude Grunerstraße und den Durchgang (LÖV) zur Rosenstraße vorgegeben. Während der Unterrichtszeit oder in den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen.
7. Während der Unterrichtszeit oder in den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung verlassen.
8. Laufen und Ballspiele sind im Schulgebäude wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt.
9. Die Flure zu den Lehrerzimmern sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft zu benutzen.
10. Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler nur in der ersten großen Pause geöffnet.
11. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen die Schule sofort nach Unterrichtsschluss auf dem kürzesten Weg.

Verhalten auf den Schulhöfen und in den großen Pausen

- Auf den Schulhöfen sind nur Aktivitäten zugelassen, die niemanden gefährden.
- Basketball darf nur an den dafür vorgesehenen Körben gespielt werden. Ansonsten sind nur Softbälle zugelassen.
- Fahr- und Krafträder sind nur auf den dafür eingerichteten Parkplätzen abzustellen (Fahrräder: Durchgang Rosenstraße; Krafträder: Abstellplatz hinter dem Physikraum). Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung durch die Schule.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren auf dem Schulgelände und im Durchgang Rosenstraße (LÖV) generell verboten (gilt auch für Skateboards, Cityroller, etc.).

Meldepflichtige Erkrankungen: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSchG

Wenn eine dieser (**Infektions-) Krankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert** verlaufen kann, muss die Schule sofort benachrichtigt werden und Ihr Kind muss zu Hause bleiben:

- Diphtherie
- Cholera
- Mumps
- Scharlach
- Typhus
- Tuberkulose
- Hepatitis A
- Masern
- Krätze
- Keuchhusten
- Windpocken
- Durchfall durch EHEC-Bakterien
- Bakterielle Ruhr
- Meningokokken-Infektionen
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Ansteckende Borkenflechte
- **Kopfläuse und wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist**

Im Falle einer Erkrankung Ihres Kindes bitten wir Sie um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.
Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt!

Stand: 06.11.2026